

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Referat 01 - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

**Ausscheiden von Frau Stadträtin Dr.
Monika Meißner aus dem Gemeinderat
der Stadt Heidelberg
hier: Feststellung nach § 16 Absatz 1 und 2
der Gemeindeordnung (GemO)**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf!

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Gemeinderat	21.09.2004	Ö	O ja O nein O ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

*Der Gemeinderat stellt fest, dass für das Ausscheiden von Frau Stadträtin Dr. Monika Meißner aus dem Gemeinderat wichtige Gründe nach § 16 der Gemeindeordnung gegeben sind.
Mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses scheidet Frau Stadträtin Dr. Monika Meißner aus dem Gemeinderat der Stadt Heidelberg aus.*

Sitzung des neu gewählten Gemeinderates vom 21.09.2004

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Frau Dr. Meißner wurde bei der Gemeinderatswahl am 13.06.2004 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Heidelberg in den Gemeinderat gewählt. Mit Schreiben vom 28.06.2004 hat Frau Dr. Meißner die Annahme der Wahl erklärt und mitgeteilt, dass bei ihr keine Hinderungsgründe im Sinne des § 29 der Gemeindeordnung vorliegen. Durch diese Wahlannahmeerklärung wurde Frau Dr. Meißner rechtlich bereits Gemeinderätin im Sinne der baden-württembergischen Gemeindeordnung. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Amtszeit der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder erst am 01.09.2004 beginnt.

Da die Amtszeit des bisherigen Gemeinderates mit Ablauf des Monats August 2004 endet, hat der „alte“ Gemeinderat in seiner Sitzung vor der Sommerpause die nach § 29 Absatz 5 GemO erforderliche Feststellung getroffen, dass bei den neu gewählten Stadträtinnen und Stadträten keine Hinderungsgründe im Sinne der Gemeindeordnung vorliegen.

Frau Dr. Meißner hat mit Schreiben vom 19.08.2004 – eingegangen am 23.08.2004 – das Ausscheiden aus dem Gemeinderat der Stadt Heidelberg beantragt, da sie auf Grund einer akut aufgetretenen Erkrankung ihr Amt als Gemeinderätin nicht wahrnehmen kann. Ein entsprechendes ärztliches Attest der Universitätsklinik Heidelberg wurde vorgelegt.

Nach § 16 Absatz 1 GemO kann ein Bürger aus wichtigen Gründen sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat verlangen. Nach § 16 Absatz 2 GemO entscheidet der Gemeinderat darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

Nach § 16 Absatz 1 Nr. 5 GemO gilt als wichtiger Grund, wenn der Bürger anhaltend krank ist. In dem vorgelegten ärztlichen Attest der Universitätsklinik Heidelberg wird festgestellt, dass Frau Dr. Monika Meißner auf Grund einer akut aufgetretenen Erkrankung nicht in der Lage ist, ihr Amt als gewählte Gemeinderätin in absehbarer Zeit anzutreten. Damit sind die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Nr. 5 GemO erfüllt.

Frau Stadträtin Dr. Monika Meißner scheidet daher mit Bekanntgabe dieses Beschlusses aus dem Gemeinderat aus.

gez.

Beate W e b e r